

Ausschussdrucksache

(03.01.2024)

Inhalt:

Schreiben des Landkreistages M-V

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und Sport
Frau Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 401.100-La/Th
Schwerin, den 22. Dezember 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit
Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 8/2714);
Hier: Artikel 1, Integrations- und Teilhabegesetz M-V (InTG M-V)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. Januar 2024, an der wir gerne teilnehmen werden. Der Landkreistag wird bezüglich des Artikels 1 durch den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle, Herrn Hans-Kurt van de Laar, und durch die Vorsitzende unserer AG „Integration von Migrantinnen und Migranten“, Frau Cindy Klechowicz (Landkreis Ludwigslust-Parchim), vertreten sein.

Die Gremien des Landkreistages haben sich erstmals im Jahr 2020 mit einem Integrationsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt. Zu erwähnen ist hier insbesondere die 52. Sitzung unseres Rechts-, Verfassung- und Europaausschusses, die am 27. Februar 2020 – damals noch im Beisein der ehemaligen Integrationsbeauftragten des Landes, Frau Reem Alabali-Radovan – in Schwerin stattgefunden hat. Der Ausschuss fasste einen Beschluss, mit dem der Landesintegrationsbeirat gebeten wurde, sich anhand der in anderen Bundesländern bereits geltenden oder in Arbeit befindlichen Integrationsgesetze mit einem eigenen Integrationsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern zu befassen und die Diskussion hierzu einzuleiten.

Erfreulicherweise griff der Beirat diesen Gedanken auf und befürwortete ein solches Gesetzgebungsverfahren. Es wurden eine Arbeitsgruppe gebildet und ein erstes Eckpunktepapier erstellt. Nachdem in der Koalitionsvereinbarung der laufenden Legislaturperiode das Ziel verankert worden war, ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, intensivierten sich die entsprechenden Arbeiten im Integrationsbeirat und in der erwähnten Arbeitsgruppe. Der Landkreistag hat dieses Verfahren von Anfang an begleitet und insbesondere an dem vom Beirat vorgelegten Vorschlag für einen Gesetzestext mitgewirkt.

Wir bedanken uns bei dieser Gelegenheit noch einmal beim Sozialministerium für die umfassende Einbeziehung, durch die wir uns viel stärker in die Erarbeitung dieses für die Kommunen wichtigen Gesetzes einbringen konnten, als dies im Rahmen einer üblichen Verbandsanhörung möglich gewesen wäre.

Mit dem Entwurf des InTG M-V hat sich am 24. Juli 2023 die AG Integration des Landkreistages befasst. Es wurde hierbei insbesondere ein Abgleich des im Rahmen der Verbandsanhörung vorgelegten Gesetzentwurfs mit dem vom Landesintegrationsbeirat erarbeiteten Vorschlag für ein Integrations- und Teilhabegesetz vorgenommen.

Im Folgenden werden zunächst aus unserer Sicht wichtige Inhalte der einzelnen Vorschriften kurz dargestellt und diese anschließend – soweit dies erforderlich erscheint - kommentiert oder mit Änderungsvorschlägen versehen (s. *Kursivdruck*). Daran schließt sich ergänzend und zusammenfassend eine Gesamtbewertung des Entwurfs an.

Die uns zur Verfügung gestellten Fragen aus dem vom Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorgelegten Fragenkatalog betreffen schwerpunktmäßig nicht den Artikel 1 des Gesetzentwurfs. Soweit das Integrations- und Teilhabegesetz hiervon berührt wird, ergeben sich insoweit Anhaltspunkte aus unseren folgenden Ausführungen. Gern sind wir bereit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung ergänzend Fragen der Abgeordneten zu beantworten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Präambel:

Dem eigentlichen Gesetzestext ist eine Präambel vorangestellt, in der u. a. das dem Gesetz zugrundeliegende Integrations- und Teilhabeverständnis dargelegt wird. Das Land und die Kommunen bekennen sich darin zu einer vielfältigen Gesellschaft und betrachten Vielfalt als Bereicherung und Chance zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit. Die Aufgabe der Integration wird als **Querschnittsaufgabe** verstanden. Allen Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wird eine Absage erteilt.

§ 1 (Ziele des Gesetzes):

Als grundlegendes Ziel des Gesetzgebers wird eine chancengerechte Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen hervorgehoben. Zu den aufgeführten Zielen gehört auch eine **interkulturelle Öffnung von Land, Kommunen und Gesellschaft**, insbesondere des öffentlichen Dienstes. Die interkulturelle Kommunikation und Bildung solle ebenso gefördert werden, wie die Mehrsprachigkeit.

§ 2 (Grundsätze):

In Abs. 1 der Vorschrift wird zunächst festgehalten, dass es sich bei der Förderung von Integration und Partizipation um eine **Daueraufgabe** handelt, die **ressortübergreifend** und **ebenenübergreifend** wahrzunehmen ist. Von Beginn an sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte die Integrationsangebote des Landes offenstehen, wobei auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu achten ist.

§ 3 (Begriffsbestimmungen):

Von besonderem Interesse ist die in Abs. 1 der Vorschrift enthaltene **Definition von Personen mit Einwanderungsgeschichte**, denn dies hat unmittelbar Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Gesetzes. Hier ist es erfreulich, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf, der im Rahmen der vom Sozialministerium durchgeführten Verbandsanhörung vom Landkreistag kritisiert worden war, verbessert worden ist. Danach ist nunmehr erforderlich, dass eine Person entweder selbst seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet Deutschlands eingewandert ist oder das mindestens ein Elternteil dies getan hat.

Der Integrationsbeirat hatte demgegenüber vertreten, dass ein Mensch eine (familiäre) Einwanderungsgeschichte hat, wenn entweder er selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

Der Landkreistag könnte beiden Varianten zustimmen.

§ 4 (Geltungsbereich):

Es wird festgehalten, dass neben der Landesverwaltung und den anderen in dieser Vorschrift aufgeführten Stellen auch die **Landkreise und Gemeinden** eine besondere **Mitverantwortung** für eine erfolgreiche Integration tragen. Die Verantwortlichkeit wird allerdings durch die jeweilige Leistungsfähigkeit der Kommune begrenzt. Soweit sich aus dem Gesetz keine unmittelbaren Verpflichtungen der Kommunen ergeben, beabsichtigt das Land nach § 4 Abs. 3 „darauf hinzuwirken“, dass die in § 1 und 2 aufgeführten gesetzlichen Ziele auch auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden.

§ 5 (Folgenabschätzung):

Künftig sollen bei Vorhaben der Landesverwaltung, insbesondere auch bei **Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben**, die Auswirkungen auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte stärker berücksichtigt werden.

§ 6 (Stärkung der Vielfaltsorientierung):

Die Kompetenzen und Beiträge zugewanderter Menschen werden in dieser Vorschrift noch einmal als **Bereicherung** für das Zusammenleben **in allen Lebensbereichen** gewürdigt. Ausdrücklich genannt werden die Beiträge in Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport. Ein von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Akzeptanz geprägtes Zusammenleben wird angestrebt.

§ 7 (Sprache und Teilhabe):

Das Erlernen der deutschen Sprache wird als „**Schlüsselfunktion**“ für die gesellschaftliche Teilhabe besonders hervorgehoben. Gleichzeitig appelliert der Gesetzgeber an das Engagement von zugewanderten Menschen beim Spracherwerb. Das Land bietet hierfür seine Unterstützung an.

Die Bedeutung des Spracherwerbs wird auch von den Landkreisen und vom Landkreistag besonders hervorgehoben.

§ 8 (Teilhabe in Bildung und Kultur):

Der Gesetzgeber bekennt sich in dieser Vorschrift dazu, ein diskriminierungsfreies Bildungsklima zu schaffen. Dazu soll die Teilhabe in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung unterstützt und gefördert werden. Die **kulturelle Identität** von Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll hierbei bewahrt werden.

§ 9 (Teilhabe in Arbeit und Beruf):

Die Vorschrift ist von der Erkenntnis getragen, dass die Teilhabe am Arbeitsleben einen wesentlichen Beitrag zu einer gelingenden Integration leistet. Die chancengleiche Teilhabe erwerbsfähiger Menschen soll ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität und ihrer ethnischen Herkunft gewährleistet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, bekennt sich das Land zur engen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, u. a. auch mit den kommunalen Landesverbänden. In Abs. 2 der Vorschrift wird betont, dass Menschen mit Einwanderungsgeschichte auch ein **wichtiges Potenzial an qualifizierten Fach- und Arbeitskräften** bieten. Die Möglichkeiten, sich am Erwerbsleben zu beteiligen, sollen durch Angebote von Bildung und Qualifizierung und insbesondere auch durch die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse gestärkt werden.

Der Landkreistag unterstützt in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen, Migrantinnen und Migranten sehr frühzeitig in Beschäftigung zu bringen, ggf. mit berufsbegleitender Weiterqualifizierung oder berufsbegleitendem Spracherwerb.

§ 10 (Teilhabe bei Gesundheit und Pflege):

Als Ziel wird hervorgehoben, **Hürden** für Menschen mit Einwanderungsgeschichte beim Zugang zu Angeboten der Gesundheitsversorgung, der Pflege und der Eingliederungshilfe zu **verringern**. Der Zugang zu Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen soll erleichtert werden. Des Weiteren sollen auch Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen interkulturell geöffnet werden.

§ 11 (Teilhabe und Sport):

In dieser Vorschrift wird der wichtige Beitrag des Sports für eine gelingende Integration gewürdigt. Eine diesbezügliche **Förderung und Unterstützung** durch das Land wird zugesagt. Ein Formulierungsvorschlag des Landkreistages wurde an dieser Stelle aufgegriffen.

§ 12 (Teilhabe in Gremien):

Sowohl das Land als auch die Landkreise und Gemeinden werden aufgefordert, auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ihren jeweiligen Gremien hinzuwirken. **Schrittweise** soll eine Teilhabequote erreicht werden, die dem **Anteil** von Menschen mit Einwanderungsgeschichte **an der Gesamtbevölkerung** entspricht. Prüfungsausschüsse und- Kommissionen sowie Gremien, für die besondere rechtliche Vorgaben gelten oder deren Mitglieder gewählt werden, fallen grundsätzlich nicht unter die Vorschrift.

§ 13 (Interkulturelle Öffnung der Verwaltung):

Sowohl die Landes- als auch die Kommunalverwaltungen sollen interkulturell weiter geöffnet werden. Hierzu sollen Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe so gestaltet werden, dass die angebotenen Verwaltungsleistungen auch für Menschen mit Einwanderungsgeschichte niedrigschwellig zugänglich sind. In Abs. 3 der Vorschrift signalisiert das Land seine Unterstützung für die Kommunen und bekennt sich zur **ebenenübergreifenden Zusammenarbeit**.

In der AG Integration des Landkreistages wurde – wie vorher schon im Beirat – über mögliche begriffliche Alternativen zur „interkulturellen Öffnung“ diskutiert. Letztlich hat sich der Beirat jedoch für eine Beibehaltung dieser Bezeichnung ausgesprochen. Der Begriff der „Diversität“ wurde immerhin in der Überschrift zum dritten Abschnitt des Gesetzentwurfs aufgegriffen.

§ 14 (Förderung der Ausbildung):

Das Land bekennt sich dazu, Ausbildungsplätze verstärkt mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu besetzen. Deren **Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit** soll gestärkt werden.

Eine diesbezügliche Unterstützung des Landes für die Kommunen wird vom Landkreistag als wünschenswert angesehen.

§ 15 (Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung):

Auch durch geeignete **Personalmarketingmaßnahmen** soll der Anteil an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte schrittweise auf eine Quote erhöht werden, die dem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Hierzu sollen Zugangshemmnisse im öffentlichen Dienst identifiziert und abgebaut werden.

Auch insoweit wird eine Unterstützung der Kommunen durch das Land gewünscht.

§ 16 (Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten):

Der Gesetzgeber fordert das Land und die Kommunen auf, die interkulturelle Kompetenz ihrer Beschäftigten zu vergrößern. Hierzu sollen bereits die **Ausbildungsinhalte** entsprechend modifiziert sowie Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen verstärkt werden. Bei der Einschätzung der **Eignung von Beschäftigten** im öffentlichen Dienst sollen deren interkulturelle Kompetenzen berücksichtigt werden.

§ 17 (Landesintegrationsbeirat):

Der bereits seit längerer Zeit bestehende Landesintegrationsbeirat wird durch den § 17 des Integrations- und Teilhabegesetzes **deutlich gestärkt**. Er erhält erstmals eine gesetzliche Grundlage. Die Landesregierung ist künftig verpflichtet, einen solchen Beirat einzurichten und diesen frühzeitig bei allen wichtigen Vorhaben, insbesondere auch in **Gesetzgebungsverfahren** und bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen, zu beteiligen. Der Beirat ist befugt, **Stellungnahmen und Empfehlungen** abzugeben (wie er das auch im vorliegenden Fall bei der Erarbeitung des Integrations- und Teilhabegesetzes bereits getan hat).

Die Mitglieder des Landesintegrationsbeirates sind in Abs. 2 der Vorschrift (nicht abschließend) aufgezählt. Zu den insgesamt 20 genannten Institutionen gehören auch die beiden **kommunalen Spitzenverbände**. Eine Klarstellung erfolgt im Hinblick auf die im Beirat vertretenen Ministerien der Landesregierung. Diese nehmen lediglich beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teil. Der **Vorsitz im Beirat** wird nach Absatz 4 der Vorschrift jeweils von der Ministerin oder dem Minister des für Integration zuständigen Ministeriums übernommen. Allerdings wählt der Landesintegrationsbeirat aus seiner Mitte eine **Stellvertretung des Vorsitzes**. Absatz 5 enthält eine Vorschrift, wonach für den Beirat eine Geschäftsstelle einzurichten ist. Näheres über die Arbeit des Landesintegrationsbeirates soll in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Landkreistag begrüßt diese Neuregelungen ausdrücklich.

§ 18 (Kommunale Beiräte für Migration und Integration):

In Abs. 1 der Vorschrift werden die Landkreise und Gemeinden generell aufgefordert, Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Ab einer **Einwohnerzahl von 10 000** ist vorgesehen, dass die Landkreise und Gemeinden Beiräte für Migration und Integration einrichten. Dies dient insbesondere dazu, die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen. Die Mitglieder der Beiräte sollen aus der Gemeinde bzw. aus dem Landkreis selbst stammen und entweder selbst eine Einwanderungsgeschichte haben oder besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration mitbringen.

Weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Beiräte enthalten die Absätze 3 und 4 des § 18, wobei nähere Einzelheiten in den **Hauptsatzungen der Gebietskörperschaften** zu regeln sind. Die Beiräte sind in allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Des Weiteren können die Beiräte Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. In Verbindung mit der jeweiligen Hauptsatzung soll den Vertreterinnen und den Vertretern des Beirates ein **Rede- und Antragsrecht** in den Organen der Gemeinde bzw. des Landkreises eingeräumt werden.

Der Landkreistag regt ergänzend an, auf Amtsebene Beiräte für Migration und Integration einzurichten, soweit die genannte Einwohnerzahl nicht in den amtsangehörigen Gemeinden, wohl aber im Amt erreicht wird.

§ 19 (Landesintegrationsbeauftragte):

Die Vorschrift enthält die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der/des Landesintegrationsbeauftragten. Nach Abs. 1 des § 19 ist die Landesregierung nicht verpflichtet, die Stelle zu besetzen. Vielmehr steht es in ihrem Ermessen (kann – Vorschrift). Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode. Zu den Aufgaben der oder des Landesintegrationsbeauftragten gehört es, die **Landesregierung in allen integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen zu beraten**. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit Vorhaben und Maßnahmen die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte besonders berühren. Hierzu dürften auch einschlägige **Gesetzgebungsvorhaben** gehören. Andere Landesdienststellen sind nach Abs. 3 der Vorschrift dazu aufgerufen, den oder die Integrationsbeauftragte zu unterstützen. Des Weiteren ist eine **Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten** vorgesehen. Einmal je Legislaturperiode soll die oder der Beauftragte einen Tätigkeitsbericht vorlegen.

Der Landkreistag schlägt vor, aus der Kann-Vorschrift des Absatzes 1 mindestens eine Soll-Vorschrift zu machen.

§ 20 (Kommunale Integrationsbeauftragte):

Ebenso wie das Land sind auch die kommunalen Gebietskörperschaften nicht verpflichtet, Integrationsbeauftragte zu benennen (Kann- Vorschrift). Bei einer **Einwohnerzahl von über 10.000** legt der Gesetzgeber dies – wie sich aus Abs. 1 ergibt – den kommunalen Gebietskörperschaften jedoch nahe. Die Beauftragten sollen hauptamtlich tätig sein, wobei jedoch keine Festlegung hinsichtlich des Stellenanteils (Vollzeit?) erfolgt. Nach Absatz 2 der Vorschrift können die Landkreise und Gemeinden Art und Umfang der Aufgaben der Integrationsbeauftragten selbst festlegen. Typische **Aufgaben der Beauftragten** werden in den Ziffern 1 bis 7 des Abs. 2 aufgezählt.

Von Interesse ist auch Abs. 3 des § 20, der eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Landkreisen und den zuständigen Landesdienststellen vorsieht, wenn es um die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes geht. Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auch auf die Umsetzung von **Förderprogrammen** und die Abstimmung von **Fördermaßnahmen** beziehen. Daraus kann gefolgert werden, dass ein Landkreis oder eine Gemeinde, die über eine/n Integrationsbeauftragte/n verfügt, größere Möglichkeiten hat, dass Fördergeschehen in der jeweiligen Gebietskörperschaft mit zu beeinflussen.

Der Landkreistag befürwortet demgegenüber den vom Landesintegrationsbeirat vorgelegten Gesetzentwurf. Dieser sieht für die kommunalen Integrationsbeauftragten weitergehende Regelungen vor – insbesondere auch eine Soll-Vorschrift. Dort ist - zumindest für die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte – eine Beschäftigung der Integrationsbeauftragten in Vollzeit vorgesehen. Zudem sind sie danach mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sächlichen Mitteln auszustatten. Eine personelle Vertretung ist ebenfalls zu gewährleisten. Des Weiteren ist ihnen in den kommunalen Gremien in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen. Insofern bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf deutlich hinter dem Vorschlag des Landesintegrationsbeirates zurück.

§ 21 (Förderung der Integration):

In dieser Vorschrift bekennt das Land sich dazu, Maßnahmen der Integration und Partizipation auf der Basis von **Förderrichtlinien** zu unterstützen. Die bereits in § 20 des Entwurfs angelegte Zusammenarbeit zwischen den Landesdienststellen und den kommunalen Integrationsbeauftragten wird an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen. In Abs. 3 der Vorschrift ist festgehalten, dass das **Land die Kommunen durch Zuschüsse, Beratung, Austausch und integrationsfördernde Maßnahmen unterstützt**. Dies soll auf der Grundlage der o. g. Förderrichtlinien erfolgen, wobei die jeweiligen Maßgaben des Landeshaushaltes beachtet werden müssen.

§ 22 (Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte):

In § 22 bekennt das Land sich zur Zusammenarbeit mit den Migrantenselbstorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern. Ausdrücklich genannt wird **MIGRANET-MV**. Auch hier ist eine Förderung nach Maßgabe des Landeshaushalts vorgesehen.

§ 23 (Verordnungsermächtigung):

Bereits der Landesintegrationsbeirat hatte die Einfügung einer Verordnungsermächtigung in das Integrations- und Teilhabegesetz diskutiert. Nunmehr wurde die Ermächtigung aufgegriffen, allerdings mit einem **sehr eingeschränkten Anwendungsbereich**, der sich ausschließlich auf den Datenschutz bezieht.

Der Landkreistag befürwortet eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnungsermächtigung bzw. die Einfügung weiterer Verordnungsermächtigungen in den Gesetzestext. Dies folgt aus der Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe, die ggf. der Konkretisierung im Verordnungswege bedürfen.

§ 24 (Evaluierung und Bericht):

Die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes soll regelmäßig in fünfjährigem Abstand überprüft und Gegenstand eines Berichts der Landesregierung werden. Dies betrifft insbesondere das Erreichen der in den §§ 1 und 2 enthaltenen Ziele und Grundsätze. Absatz 2 der Vorschrift sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag einen solchen Bericht **erstmalig zum 1. Januar 2029** vorlegen soll.

Der Landkreistag schlägt vor, den ersten Bericht zwei Jahre früher – also zum 1.1.2027 vorzulegen, da sich insbesondere in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften ein möglicher Anpassungsbedarf zeigt.

§ 25 (Anspruchsausschluss):

Hier wird festgehalten, dass aus den Vorschriften des Gesetzes keine subjektiv-öffentlichen Rechte, insbesondere **keine Ansprüche auf finanzielle Förderung** begründet werden. Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Landeshaushalt.

Art. 7 (Inkrafttreten):

Vorgesehen ist das Inkrafttreten des Gesetzes am **2. April 2024**. Allerdings soll die Vorschrift über die Zusammensetzung des Landesintegrationsbeirates (§ 17 Absatz 2) mit Rücksicht auf den bereits bestehenden Beirat erst zum **1. Januar 2027** in Kraft treten. Der nächste Beirat - nach den neuen Vorschriften - wird sich daher erst in der neuen Legislaturperiode bilden.

Da die anderen Absätze des § 17 (Absatz 1, Absätze 3 bis 5) jedoch schon zum 2.4.2024 in Kraft treten, gelten ab diesem Zeitpunkt die dort geregelten Vorgaben. Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht, den Beirat frühzeitig bei Vorhaben zu beteiligen, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen.

Zusammenfassende Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs:

Aus Sicht des Landkreistages ist der vorgelegte Entwurf des Integrations- und Teilhabegesetzes grundsätzlich zu begrüßen. Die rechtlichen Grundlagen für die Integrationsarbeit auf Landesebene sowie in den Landkreisen und Gemeinden werden hierdurch verbessert – zum Teil auch erst geschaffen. Die vom Landesintegrationsbeirat entwickelten Vorschläge zur Ausgestaltung des Gesetzes wurden an vielen Stellen berücksichtigt.

Dennoch bleibt der Entwurf teilweise hinter den vom Beirat entwickelten Vorstellungen deutlich zurück. Vielfach enthält er nur allgemeine oder vage Vorgaben, die eher an den Text einer Konzeption als an einen Gesetzestext mit klarem Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen erinnern. Maßgeblich für diese Vorgehensweise ist zum einen die zu regelnde Materie, die sich weitgehend mit Zielen und Grundsätzen befasst, welche nicht schlicht durch den Gesetzgeber „verordnet“ werden können, sondern vielmehr ein gesamtgesellschaftliches Engagement erfordern.

Daneben wird jedoch auch deutlich, dass das Land sich davor gescheut hat, finanzielle Verpflichtungen einzugehen und deshalb bestimmte Vorschriften bewusst offen formuliert hat. Insofern ist es bedauerlich, dass das Land sich seiner finanziellen Verantwortung nur teilweise gestellt hat. Es bleibt zu hoffen, dass im parlamentarischen Verfahren noch Verbesserungen erzielt werden können.

Die in der Präambel und in den §§ 1 und 2 niedergelegten Ziele und Grundsätze, die im allseitigen Interesse auf ein Gelingen der Integration abzielen, werden vom Landkreistag unterstützt.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs (§§ 6 ff.) ist insbesondere zu begrüßen, dass das Erlernen der deutschen Sprache als Schlüsselfunktion für eine gelingende Integration hervorgehoben wird, gleiches gilt für die in § 9 hervorgehobene Teilhabe am Arbeitsmarkt. Das an dieser Stelle enthaltene Bekenntnis zur Zusammenarbeit insbesondere auch mit den kommunalen Landesverbänden wird ebenfalls begrüßt. Bei den Maßnahmen, die dazu dienen sollen, das Potenzial an qualifizierten Fach- und Arbeitskräften zu nutzen, fällt insbesondere die ausdrücklich erwähnte Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse positiv auf. In der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird es darauf ankommen, diese Vorschriften zügig umzusetzen.

Zu begrüßen ist auch die in § 17 des Entwurfs erfolgte Stärkung des Landesintegrationsbeirates, in dem der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern seit vielen Jahren mitwirkt. Der Beirat erhält nun erstmals eine gesetzliche Grundlage und wird durch seine Beteiligung an entsprechenden Gesetzgebungsverfahren an Bedeutung gewinnen. Da es zu den Aufgaben des Beirates gehört, die Landesregierung in allen wesentlichen Fragen der Integration zu beraten, ist es sinnvoll, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien im Beirat kein Stimmrecht haben. (Sie würden sich sonst selbst beraten.)

Das Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten, insbesondere auch bei der Fördermittelvergabe, ist zu begrüßen. Allerdings wären hier teilweise klarere Vorschriften wünschenswert gewesen, etwa in Bezug auf die Stellenanteile der Beauftragten, deren Ausstattung mit räumlichen und sächlichen Mitteln, der personellen Vertretung, des Rechts zur Abgabe von Stellungnahmen bei integrationspolitischen Maßnahmen und des Rederechts in den Gremien. An dieser Stelle und auch durch die Ausgestaltung des § 20 als Ermessensvorschrift wird deutlich, dass das Land finanzielle Verpflichtungen vermeiden wollte, die bei klareren Vorgaben möglicherweise entstanden wären. Dennoch ist es zu begrüßen, dass nunmehr die Integrationsbeauftragten als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen auf der kommunalen Ebene benannt werden und dass zumindest einige ihrer Aufgaben (nicht abschließend) in Abs. 2 des § 20 aufgezählt werden.

Zu begrüßen ist auch das Bekenntnis des Landes in § 21 des Entwurfs, wonach die Kommunen u. a. durch Zuschüsse auf der Grundlage von Förderrichtlinien und unter Nutzung von

Finanzmitteln auch des Bundes unterstützt werden sollen. Bereits jetzt ist es bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Integrationsfonds vorgesehen, jeweils ein Votum der Landkreise bei der Projektförderung einzuholen. Hieran sollte auch künftig festgehalten werden, wobei das Verfahren im Einzelnen noch verbessert werden kann. (Dazu hat die AG Integration des Landkreistages kürzlich ein Positionspapier erarbeitet.)

Für einen weiteren Austausch zum vorliegenden Gesetzentwurf stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hans-Kurt van de Laar